



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 36 TWFG 1991 Einrichtung und Aufgaben des Wohnbauförderungsbeirates

TWFG 1991 - Wohnbauförderungsgesetz 1991 - TWFG 1991, Tiroler

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018



(1) Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist ein Wohnbauförderungsbeirat einzurichten.

(2) Dem Wohnbauförderungsbeirat obliegen

- a) die Beratung der Landesregierung in grundlegenden Fragen der Förderung von Vorhaben des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen und
- b) die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in diesen Angelegenheiten.

In Kraft seit 01.10.1991 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at